

Zisternen und Versiegelungsgrade

Versiegelungsgrade

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wurde.

Der Faktor 0,9 gilt für vollständig versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen.



Standard-Dachdeckung



Asphalt, Beton



Terrassenfliesen, verfugt

Der Faktor 0,6 gilt für stark versiegelte Flächen. Dies sind z. B. fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, Gründächer bis 12 cm Schichtdicke.



Betonpflaster mit Splittfuge



Betonformsteine mit Splittfuge



Granitpflaster mit Splittfuge

Der Faktor 0,3 gilt für wenig versiegelte Flächen. Dies sind z.B. Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster, Gründächer ab 12 cm Schichtdicke.



Gründach (ab 12cm)



Rasengittersteine



Kies, Schotter

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

Zisternenregelung

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und einem Mindestvolumen von 3 m³ zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 5 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.

Flächen, die an Zisternen mit Notüberlauf und einem Mindestvolumen von 3 m³ zur Brauchwassernutzung angeschlossen sind, werden um 15 m² je m³ Fassungsvermögen reduziert.



ab 3 m³

Fassungsvermögen



Daher findet die kleine, variable Regentonne keine Berücksichtigung bei der Zisternenregelung.

Zu guter Letzt sei nochmals erwähnt:

Zwar setzt sich die gesplittete Abwassergebühr aus zwei Bestandteilen zusammen, es handelt sich aber nicht um eine zusätzliche Gebühr.

Sie wünschen weitere Informationen?

www.freudenstadt.de

Stadtentwässerung Freudenstadt

Marktplatz 64, 72250 Freudenstadt

Gerne stehen wir Ihnen auch pers. zur Verfügung.

Telefon/ E-Mail:

07441/890-838 Herr Beck, techn. Betriebsleiter
dominik.beck@freudenstadt.de

07441/890-834 Herr Rebmann, kfm. Betriebsleiter
matthias.rebmann@freudenstadt.de



GESPLITTETE ABWASSERGEBÜHREN

IN FREUDENSTADT



Kläranlage Manbach

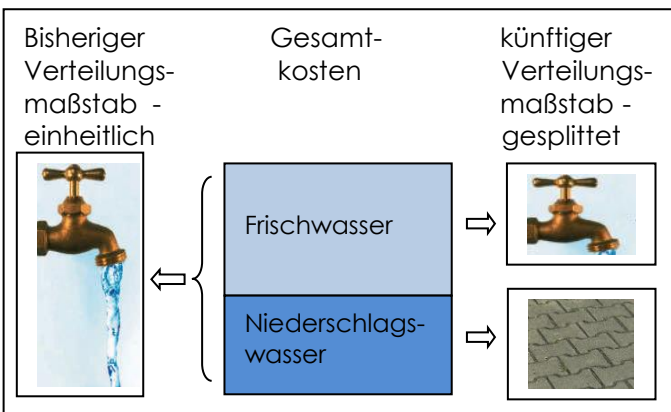
Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Bisher wurde die Abrechnung der Gebühren für die Beseitigung des Abwassers nach dem so genannten Frischwassermaßstab durchgeführt. Dabei wird unterstellt, dass die relative Menge des Abwassers in etwa der bezogenen Frischwassermenge entspricht.

In die Abwasserkanäle fließt jedoch nicht nur Wasser, das als Trinkwasser bezogen wird, sondern auch Niederschlagswasser, das von Dächern und befestigten Flächen ins Kanalnetz gelangt. Die hierfür entstehenden Beseitigungskosten wurden bisher unter den Beziehern von Frischwasser ebenfalls nach der bezogenen Wassermenge verteilt. Damit spielte es für die Höhe der Gebühren keine Rolle, wie viel Niederschlagswasser tatsächlich vom einzelnen Grundstück eingeleitet wurde.

Die gesplittete Abwassergebühr sorgt hier für eine gerechtere Kostenverteilung (nach dem sog. **Verursacherprinzip**).

Die Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden dabei wie bisher nach der Menge des bezogenen Frischwassers verteilt, die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung dagegen nach den befestigten bzw. versiegelten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt.



Warum wird die gesplittete Abwassergebühr eingeführt?

Die neueste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg lehnt den reinen Frischwassermaßstab ab. Dies macht **zwingend** die Neuberechnung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung nach einem gesplitteten Gebührenmaßstab erforderlich.



Was sind die Folgen der Einführung?

Um einem Vorurteil gleich von vornherein zu begegnen: Es handelt sich nicht um zusätzliche Gebühren oder um eine versteckte Gebühren-erhöhung, sondern um eine andere Art der Aufteilung der auch bisher schon erhobenen Gebühren.

Die Folge einer „Gebühreumverteilung“ ist, dass manche nun mehr und andere weniger zahlen müssen als bisher. Vereinfacht kann man sagen:

Wer tendenziell einen hohen Wasserverbrauch und gleichzeitig wenig befestigte Fläche hat, von der Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird, der wird in Zukunft eher weniger zahlen; umgekehrt wird derjenige, der wenig Wasser verbraucht aber viel befestigte Fläche sein Eigen nennt, eher mehr zu bezahlen haben. Durch die Anwendung des sog. Verursacherprinzips wird ein höheres Maß an Gerechtigkeit erlangt. Jeder zahlt für das Abwasser, welches er in die öffentliche Kanalisation einleitet.

Konkret heißt das: Die Schmutzwassergebühr je m³ Frischwasserbezug wird geringer. Sie wird künftig ergänzt durch eine Gebühr je m² befestigter Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.



Was sind relevante befestigte Flächen?

Relevante befestigte bzw. versiegelte Flächen sind alle die Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Im Wesentlichen sind das Dächer und Verkehrs- oder Hofflächen. Es können aber auch Terrassen, Treppen und Wege sein.

Zwei Aspekte sind in der Beurteilung einer Fläche von entscheidender Bedeutung:

Zum einen: Kann die Fläche das Niederschlagswasser selber aufnehmen (z.B. Rasenfläche) oder ist die Fläche so versiegelt (z.B. Asphaltfläche), dass das Wasser durch die Fläche nicht aufgenommen werden kann, sondern abgeleitet wird? Zum anderen: Leitet die Fläche das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in den Kanal?

Beispiel 1: Eine Terrasse hinter dem Haus, die zur Gartenfläche hin geneigt ist, ist zwar versiegelt, leitet aber das anfallende Niederschlagswasser auf die unversiegelte Rasenfläche. Damit ist diese Fläche nicht gebührenrelevant.

Beispiel 2: Eine Zufahrt zur Garage, die zur Straße hin geneigt ist, ist versiegelt und leitet das anfallende Niederschlagswasser auf die Straße und von dort in die Kanalisation. Diese Fläche ist gebührenrelevant.

Die Stadt Freudenstadt hat zur Erfassung der versiegelten Flächen und der vorhandenen Versiegelungsarten auf dem Grundstück eine Befliegung der Gemarkung durchgeführt.

Zur Ermittlung, welche versiegelten Flächen tats. in die öff. Kanalisation einleiten, wird die Stadt ein sogenanntes „**Selbstauskunftsverfahren**“ durchführen. Jeder Grundstückseigentümer erhält hierzu einen Erhebungsbogen, auf dem die Ergebnisse der Luftbilddauswertung graphisch und tabellarisch dargestellt sind. Falls der Eigentümer Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten feststellt, kann er seine Korrekturen oder Ergänzungen mittels des Erhebungsbogens vornehmen.